

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Beesten
 Gemarkung: Beesten
 Flur: 11
 Maßstab:

Verwendung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4, §10 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom Antragsbuch Nr.: Ld-318/2000 07.02.1987 - Nieders. GVBl. S. 187) (bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die wirtschaftlich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.08.2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

11.2.1941/2001
 Lingen (Ems), den 14.09.2000

Vermessungs- und Katasterbehörde Emsland
 Katasteramt Lingen
 im Auftrage
 Antons

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemerkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten) ist kein, bzw. ein kleines Kreisymbol dargestellt ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Lageplan 1:1.000

GEMEINDE BEESTEN LANDKREIS EMSLAND

**BEBAUUNGSPLAN NR. 13
 BAUGEBIET: "Westl. der Junkernstraße-Teil II"
 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 56,57 UND 98 DER NIEDERSÄCHS. BAUORDNUNG (NBauO) UND DEM § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTL. UND GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BEESTEN, 21.02.2001

DER BÜRGERMEISTER
 (Weiners)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 DIE HÖHE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF, GEMESSEN VON OBERKANTE MITTE FERTIGER STRASSE BIS OBERKANTE FERTIGER ERDGESCHOSSFUSSBODEN, IN DER MITTE DES GEBÄUDES AN DER STRASSESEITE 0,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- § 2 DIE TRAUFEHÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGER ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN MAUERWERKS MIT DER DACHHAUT, DARF 3,75m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- § 3 DIE GRUNDFLÄCHENZAHL DARF GEMÄSS § 19 ABS. 4 BauNVO VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN MIT IHREN ZUFahrTEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SOWIE DER BAULICHEN ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDE-OBERFLÄCHE DURCH DIE DAS BAUGRUNDSTÜCK LEDIGLICH UNTERBAUT WIRD; UM BIS ZU 30% ÜBERSCHRITTEN WERDEN; WENN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT WERDEN:
 STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN SIND GANZHEITLICH WASSERDURCHLÄSSIG ZU BEFESTIGEN Z. B. MIT BREITFUGIG VERLEGTEM PFLASTER ODER RASENHÄUTERSTEINEN (MIT MINDESTENS 25% FUGENANTEIL) ODER SCHOTTERRASEN.
 GARAGEN GEM. § 12 BauNVO UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO MIT FLACHDÄCHERN SOWIE BAULICHE ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE SIND DAUERHAFT FLÄCHENDECKEND ZU BEGRÜNEN.
- § 4 KELLERWOHNUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
- § 5 JE WOHNGEBÄUDE SIND MAXIMAL 2 WOHNUMWÄNDE ZULÄSSIG.
- § 6 DAS AUF DER BEFESTIGTEN FLÄCHE ANFALLENDE NICHT SCHÄDLICH VERUNREINIGTE REGENWASSER IST DURCH BAULICHE ODER TECHNISCHE MASSNAHMEN AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN SOFERN DIE BODENVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN. DIE ERRICHTUNG EINES SPEICHERS UND DIE ENTNAHME VON BRAUCHWASSER BLEIBEN HIERVON UNBERÜHRT.
- § 7 IN DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND NUR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE GEM. LANDESPFLEGERISCHEN PLANUNGSBEITRAG ZULÄSSIG. DIE PFLANZDICHTE BETRÄGT MINDESTENS EINE PFLANZE PRO 2,0m.
- § 8 JE 150 m² ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE IST EIN HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM (DARUNTER FALLEN AUCH OBST-BÄUME) ZU PFLANZEN (STAMMUMFANG IN 1 m HÖHE MIND. 14 cm).
- § 9 JE ANGEFANGENE 850 m² BAUGRUNDSTÜCK IST MIND. EIN HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM (DARUNTER FALLEN AUCH OBSTBÄUME) ZU PFLANZEN (STAMMUMFANG IN 1 m HÖHE MIND. 14 cm).

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

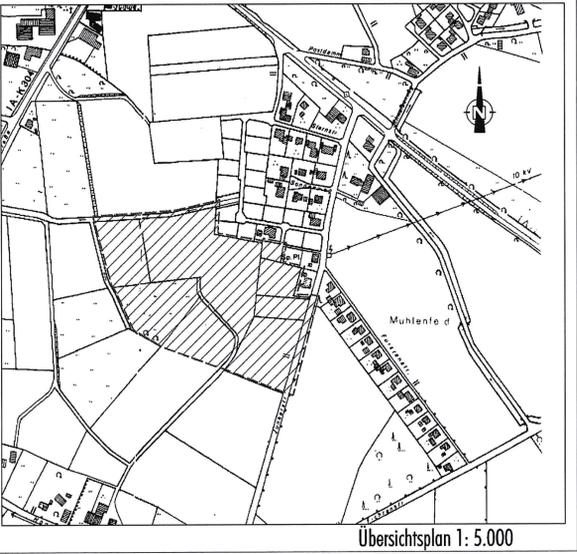
- § 1 DIE DACHAUSBILDUNG MUSS ALS SÄTTEL- WALM ODER KRÜPPELWALDACH ERFOLGEN. DIE DACHNEIGUNG MUSS ZWISCHEN 38 UND 48 GRAD BETRAGEN. DIE FESTGESETZTE GRADZAHL DER DACHNEIGUNG GILT BEI WALM- UND KRÜPPELWALDÄCHERN NUR FÜR DIE LÄNGERE TRAUFESEITE. GARAGEN GEM. § 12 BauNVO UND NEBEN-GEBÄUDE GEM. § 14 BauNVO KÖNNEN AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN.
- § 2 EINFRIEDUNGEN SIND IM VORGARTENBEREICH -BEREICH ZWISCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE UND VORDERER BAUFLEUCHT- NUR BIS MAX. 0,80m ÜBER STRASSENBERKANTE ZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (BGBL I S. 58).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	Allgemeines Wohngebiet
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	
1	Zahl der Vollgeschosse
0,3	Grundflächenzahl
0,4	Geschossflächenzahl
BAUWEISE, BAUGRENZE	
o	offene Bauweise
- - -	Baugrenze
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN	
	Strassenverkehrsfläche
	Strassenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsberuhigter Ausbau
	Fußweg
	Mülleimer-Stellplatz
GRÜNFLÄCHEN	
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
WASSERFLÄCHEN	
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
	Zweckbestimmung: Graben
	Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonst. Bepflanzungen
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Hinweis	
	Sichtdreieck
Innerhalb der vorgehaltenen Sichtdreiecke ist eine Höhenbeschränkung von 0,80m über OK Strassenverkehrsfläche (für Züne, Bewuchs etc.) vorgesehen.	



Übersichtsplan 1: 5.000

DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.08.2000 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 21.09.2000 ORTSRÄUMLICH BEKANNTGEMACHT.

BEESTEN, 21.09.2000
 DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER GEMEINDE BEESTEN AUFGESTELLT DURCH:

REGIONALPLAN & UVP
 DIPL.GEOGR. P. STELZER
 AM MARKT 4; 49832 FREREN
 FREREN, 14.09.00
 REGIONALPLAN & UVP

DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.11.2000 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.11.2000 BEKANNTGEMACHT.

DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.12.2000 BIS 04.01.2001 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BEESTEN, 16.11.2000
 DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BEESTEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 21.02.2001 ALS SATZUNG (§ 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BEESTEN, 21.02.2001
 DER GEMEINDEDIREKTOR

DER SATZUNGSBESCHLUß ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM 15.05.01 IM AMTSBLATT NR. 11 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.05.01 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BEESTEN, 15.05.2001
 DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BEESTEN,
 DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BEESTEN,
 DER GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BEESTEN,
 DER GEMEINDEDIREKTOR

URSCHRIFT

**GEMEINDE BEESTEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 13
 BAUGEBIET: "Westlich der Junkernstraße-Teil II"
 MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER
 GESTALTUNG**